

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Sanierungsbonus für Private 2023/2024

mehrgeschoßiger Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit des Objektes 3

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?3
2. Wer ist der Antragssteller im mehrgeschoßigen Wohnbau?3
3. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?3
4. Brauche ich einen Energieausweis?3
5. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben? ...3
6. Welche Sanierungsvarianten gibt es im mehrgeschoßigen Wohnbau?3
7. Was versteht man unter einer extensiven bzw. intensiven Dachbegrünung?3
8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?3
9. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?3
10. Wie ist der Ortskern definiert?4
11. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden?4
12. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?4
13. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? ...4
14. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten? 4
15. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden, die in Schutzzonen oder unter Ensembleschutz stehen zu beachten?5
16. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden mit gegliederter Fassade zu beachten?5
17. Was ist bei einem Fenstertausch in einem Gründerzeithaus zu beachten?5
18. Ich möchte für meinen mehrgeschoßigen Wohnbau auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen? Wie muss ich vorgehen?5

Förderungsfähige Kosten 5

19. Welche Kosten sind förderungsfähig?5
20. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?5
21. Was sind Planungskosten?5
22. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?5
23. Ich errichte einen Zubau mit Dach- bzw. Fassadenbegrünung. Werden die Flächen vom Zubau auch gefördert?5
24. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?6
25. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsbonus gefördert?6
26. Werden Eigenleistungen gefördert?6
27. Kann die Abrechnung bei der Einzelbauteilsanierung Fenstertausch auch über die Gemeinschaftsrücklage erfolgen?6

Förderungshöhen 6

28. Wie berechnet sich die Förderungshöhe im mehrgeschoßigen Wohnbau?6
29. Wie hoch ist die max. Förderung?6
30. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?6
31. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?7

Förderungsfristen 7

32. Welche Fristen sind bei der Antragsstellung zu beachten?7
33. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?7

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 7

34. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?7

35. Was benötige ich für Unterlagen für den Nachweis, dass sich das Förderungsobjekt im Ortskern befindet?.....	7
36. Was ist ein Gesamtanierungskonzept?.....	7
37. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragsstellung?	8
38. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen?8	
39. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?.....	8
40. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungweberin ausgestellt sein?.....	8
41. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?.....	8
42. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?.....	8
43. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas (HWB _{Ref,RK} in kWh/m ² a)?.....	9
44. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?	9

Kontakt **9**

45. Wer kann mir weitere Fragen zum Sanierungsbonus 2023/24 beantworten?.....	9
-------------------------------------------------------------------------------	---

Förderungsfähigkeit des Objektes

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?

Als mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW) gelten Wohnbauten, die aus drei oder mehr Wohneinheiten bestehen. Es gilt die Anzahl der getrennt begehbaren Wohneinheiten vor Sanierung.

2. Wer ist der Antragssteller im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Da es sich um eine Objektförderung handelt, ist der Antragssteller der/die GebäudeeigentümerIn.

3. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?

Falls aufgrund des Alters des Gebäudes keine Baubewilligung existiert, gilt das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (z.B. 1900).

4. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja, ein Energieausweis muss vorhanden sein, ist aber bei der Antragstellung nicht zu übermitteln. Stattdessen ist der Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ anzuhängen, welcher die für die Förderungsabwicklung wichtigsten Daten enthält. Im mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) ist der Energieausweis für das gesamte Wohngebäude auszustellen.

5. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wand- und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

6. Welche Sanierungsvarianten gibt es im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen klimaaktiv Standard oder umfassende Sanierungen „guter Standard“, bei denen Außenwände und/oder Geschoßdecken gedämmt bzw. Fenster und Außentüren erneuert werden. Außerdem können (ausschließlich) Privatpersonen einen Antrag für eine Einzelbauteilsanierung Fenster nur für Ihre Wohnung stellen, sofern diese die Kosten der Sanierung tragen. Siehe dazu auch Frage 25.

7. Was versteht man unter einer extensiven bzw. intensiven Dachbegrünung?

Die extensive Dachbegrünung ist die einfachste Form der Dachbegrünung. Sie eignet sich für Einfamilienhäuser und Nebengebäude, hat eine geringe Aufbauhöhe und wird z.B. mit Wildstauden, Kräutern, Sukkulente und Gräsern bepflanzt. Die intensive Dachbegrünung hat einen mehrschichtigen Aufbau und schafft hierdurch eine Gartenlandschaft (Dachgarten) auf der Dachfläche. Ein intensiv begrüntes Dach wird in der Regel vielfältig genutzt. Eine Kombination mit Terrassenflächen, Sitz- und Gehbereichen ist üblich.

8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja, ein Gebäudeeigentümer kann im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus 2023/2024 – mehrgeschoßiger Wohnbau für unterschiedliche Standorte je einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Rechnungen immer auf die/den jeweilige/n AntragstellerIn lauten müssen.

9. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Sanierungsbonus 2023/2024 – mehrgeschoßiger Wohnbau“ gilt für Objekte im Inland unabhängig vom Wohnsitz des Eigentümers/Mieters.

10. Wie ist der Ortskern definiert?

Ob sich das Förderobjekt im Ortskern befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden.

Definition Ortskern	
Die Förderung von Gebäudebegrünungen im Ortskern kann ausschließlich in folgenden Gebieten gemäß Flächenwidmungsplan idgF vergeben werden:	
Burgenland	Dorfgebiet
Kärnten	Orts- und Stadtkern
Niederösterreich	Kerngebiet
Oberösterreich	Kerngebiet (K – Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Wohngebäude)
Salzburg	Kerngebiet und ländliches Kerngebiet
Steiermark	Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet
Tirol	Kerngebiet
Vorarlberg	Kerngebiet
Wien	Zentren gemäß „Räumliches Leitbild, Polyzentrale Stadtstruktur“ gemäß STEP2025 - Fachkonzept „Mittelpunkte des städtischen Lebens“ , (Werkstattbericht 185, Seite 33)
Alternativ kann im gesamten Bundesgebiet die Ortskern-Lage auch durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde auf Basis anderer Beschlussfassungen erfolgen, wonach das Vorhaben in der Zone I („Orts- und Stadtkerne“) gemäß Definition im ÖROK-Materialienband „Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich“ , (Materialienband, Schriftenreihe 205, August 2019, Seite 33) liegt.	

11. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden?

Die überwiegende private Nutzung des Gebäudes (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur betrieblichen Nutzung, die ebenfalls thermisch saniert werden, können mitgefördert werden. In diesem Fall muss der Energieausweis für das gesamte Gebäude berechnet werden. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude (bis zu 50% der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ behandelt.

12. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Haben Sie allerdings für eine Maßnahme an Ihrem Gebäude (z.B. Fenstertausch) bereits eine Förderung erhalten, können Sie für dieselbe Maßnahme nicht noch einmal einen Antrag stellen. Es kann nur für noch nicht geförderte Maßnahmen bei der Förderungsaktion Sanierungsbonus für Private 2023/2024 – mehrgeschoßiger Wohnbau eine Förderung beantragt werden.

13. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

14. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für die Beantragung einer Förderung eines denkmalgeschützten Gebäudes bzw. eines Gebäudes unter den Bestimmungen des Ensembleschutzes sind folgende Schritte erforderlich:

- Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem separaten Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt ist nur bei den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes erhältlich. Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB_{Ref;RK}) um mindestens 25 % zu reduzieren.
- Das Formblatt des Bundesdenkmalamtes sowie die „Technischen Details Energieausweis“ sind mit den sonstigen im Informationsblatt angegebenen Beilagen auf der Onlineplattform hochzuladen.

15. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden, die in Schutzzonen oder unter Ensembleschutz stehen zu beachten?

Neben denkmalgeschützten Gebäuden gibt es auch Gebäude, die in Schutzzonen liegen, unter Ensembleschutz stehen oder besonders Schützenswert sind. In diesen Zonen kann eine entsprechende Bewahrung von Fassade und Fenster gefordert werden, was eine thermische Sanierung nur eingeschränkt ermöglicht. Für diese Gebäude kann ebenfalls für eine Förderung angesucht werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes für das Sanierungsobjekt. Für die Sanierung dieser Gebäude ist es ausreichend den Heizwärmebedarf (spez. HWB_{Ref,RK}) um mindestens 25 % zu reduzieren.

16. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden mit gegliederter Fassade zu beachten?

Für Gebäude bei denen eine thermische Sanierung nur eingeschränkt möglich ist, weil beispielweise eine Bewahrung von Fassade und Fenster gefordert werden, gelten reduzierte Anforderungen bei der Reduktion des Heizwärmebedarfs. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes für das Sanierungsobjekt. Für die Sanierung dieser Gebäude ist es ausreichend den Heizwärmebedarf (spez. HWB_{Ref,RK}) um mindestens 25 % zu reduzieren.

17. Was ist bei einem Fenstertausch in einem Gründerzeithaus zu beachten?

Für den Tausch der Fenster in Gründerzeithäusern gelten reduzierte Anforderungen an den geforderten Uw-Wert der Fenster. Dieser darf max. 1,4 W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters) betragen. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes (alternativ von der Gemeinde) oder eine Fotodokumentation mit Plandokumenten (aus denen das Baujahr hervorgeht) für das Sanierungsobjekt.

18. Ich möchte für meinen mehrgeschoßigen Wohnbau auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen? Wie muss ich vorgehen?

Die Antragsstellung hierfür ist separat unter www.raus-aus-öl.at durchzuführen.

Förderungsfähige Kosten

19. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Webseite [Sanierungsbonus 2023/2024](#)

20. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings als Planungsleistung anerkannt und daher als förderungsfähige Kosten berücksichtigt.

21. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der thermischen Sanierung notwendig sind. Dies können z.B. Kosten für eine Energieberatung (inkl. Ausstellung eines Energieausweises), das Architektenhonorar oder die Baustellenkoordination und -aufsicht sein. Planungskosten werden als förderungsfähige Kosten anerkannt.

22. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?

Ja. Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25% aller gedämmten Flächen) erhöht sich die Förderung. Eine genaue Aufstellung der Förderungshöhen finden Sie im „Informationsblatt Sanierungsbonus für Private 2023/2024 – Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhaus“. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwole-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle. Die Förderung beträgt jedoch auch inklusive des Zuschlags max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

23. Ich errichte einen Zubau mit Dach- bzw. Fassadenbegrünung. Werden die Flächen vom Zubau auch gefördert?

Nein, die Kosten für die Gebäudebegrünung vom Zubau werden im Rahmen des Sanierungsbonus nicht gefördert.

24. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?

Nein. Einen Zuschlag gibt es nur bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser, Holzwolle, Kokosfaser, Kork und Schafwolle.

25. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsbonus gefördert?

Nein. Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des Sanierungsbonus nicht förderungsfähig.

26. Werden Eigenleistungen gefördert?

Eigenleistungen können nicht gefördert werden. Sollten Dämmmaßnahmen oder der Einbau der Fenster/Außentüren in Eigenregie erfolgt sein, so ist die reine Materialrechnung als Nachweis über die Durchführung der Maßnahme trotzdem zu übermitteln.

27. Kann die Abrechnung bei der Einzelbauteilsanierung Fenstertausch auch über die Gemeinschaftsrücklage erfolgen?

Für eine Einzelbauteilmaßnahme Fenster können ausschließlich Privatpersonen einen Antrag stellen, sofern diese die Kosten der Sanierung tragen. Wird für die Finanzierung der Einzelbauteilsanierung Fenstertausch auch auf die Rücklage der Wohnungsgemeinschaft zurückgegriffen, so muss nachgewiesen werden, welchen Kosten der/die FörderwerberIn für die Maßnahme auf das Gemeinschaftskonto eingezahlt hat. Förderfähig ist nur jener Kostenanteil, den der/die FörderwerberIn tatsächlich selbst getragen hat.

Förderungshöhen

28. Wie berechnet sich die Förderungshöhe im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt nach Wohnnutzfläche. Die genauen Sätze entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt für den mehrgeschoßigen Wohnbau.

29. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung inkl. Zuschläge beträgt **max. 30 %** der förderungsfähigen **Investitionskosten**. Außerdem gibt es eine max. Förderungsobergrenze je nach beantragter Sanierungsart (siehe „Informationsblatt Sanierungsbonus für Private 2023/2024 – Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhaus“).

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines mehrgeschoßigen Wohnbaus mit 3 Wohnungen (Wohnnutzfläche je 70 m²) und führe eine thermische Sanierung der Außenwand, obersten Geschoßdecke und der Fenster durch.

Die Investitionskosten für die thermische Sanierung betragen 75.000 Euro, der Fenstertausch kostet 20.000 Euro.

Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

> umfassende Sanierung klimaaktiv Standard: 300 EUR/m² Wohnnutzfläche max. 63.000 Euro

Die netto Investitionskosten liegen in Summe bei **95.000 Euro**. Die maximale Förderung darf **30 %** nicht überschreiten, von 61.500 Euro sind dies **28.500 Euro**. Die maximale Förderung wird mit **28.500 Euro** begrenzt.

30. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?

Für die beantragten Maßnahmen an diesem Objekt kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Ausnahmen gelten für Gebäude, die betrieblich UND privat genutzt werden. Vorausgesetzt der betrieblich und privat genutzte Teil wird getrennt voneinander abgewickelt. Hier kann für den jeweiligen betrieblich genutzten Gebäudeteil separat um eine Bundesförderung angesucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung zur thermischen Gebäudesanierung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

31. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie max. reservierte Förderungssumme, die auf Basis der im Online-Antrag angegebenen Daten und veranschlagten Kosten errechnet wurde. Diese Daten müssen unter Berücksichtigung des Dokuments „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt. Die schlussendlich ausbezahlte Förderungssumme kann somit gegebenenfalls auch niedriger sein als der ursprünglich reservierte Betrag. Der in der Förderungszusage genannte vorläufige Maximalbetrag kann jedoch im Rahmen der Auszahlung der Förderung in keinem Fall überschritten werden.

Förderungsfristen

32. Welche Fristen sind bei der Antragsstellung zu beachten?

Die Antragsstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Ist dies nicht gegeben, kann das gesamte Projekt nicht gefördert werden.

33. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen müssen dann vom/von der EnergieausweiserstellerIn auf Basis des Energieausweises neu berechnet werden. Entsprechen die neuen Ergebnisse der Heizwärmeeinsparung weiterhin den Förderungskriterien, können Sie dennoch eine entsprechende Förderung erhalten. Die genaue Förderungshöhe wird bei der Endabrechnung der durchgeführten Sanierung ermittelt.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

34. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die KPC nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, personenbezogene Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem Zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

35. Was benötige ich für Unterlagen für den Nachweis, dass sich das Förderungsobjekt im Ortskern befindet?

Ob sich das Förderobjekt im Ortskern befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden.

36. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept?

Ein Gesamtsanierungskonzept ist eine erweiterte Energieberatung, die von hierfür befugten Professionisten erstellt wird. Hierzu zugelassen sind ZiviltechnikerInnen, BaumeisterInnen und technische Büros der entsprechenden Fachrichtung. Dabei wird ein auf Basis der energetischen Bewertung des Bestandgebäudes, des Heizungssystems und den örtlichen Gegebenheiten angepasstes Gesamtsanierungskonzept erarbeitet.

Das Gesamtsanierungskonzept muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Grundlagenermittlung
- Bestandsaufnahme Bautechnik und Gebäudetechnik inkl. Energieausweisen und Bauteilfeststellung
- Bestandsaufnahme Gebäudetechnik inkl. Information über Realverbräuche
- Vor-Ort-Begehung
- Potenzialermittlung
- Sanierungskonzept und Maßnahmen inkl. Kostenschätzung

Die technischen Berechnungen im Gesamtsanierungskonzept richten sich nach den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 (April 2019), die Berechnungen zu den Gesamtkosten nach ÖNORM B 8110-4 bzw. ÖNORM M 7140. Weitere

Informationen finden Sie im Dokument [Information zum Gesamtsanierungskonzept](#). Für eine Mustervorlage eines Gesamtsanierungskonzeptes klicken Sie [HIER](#).

37. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragsstellung?

- Formular „Technische Details Energieausweis“: technische Informationen zum Förderungsobjekt
- Grundbuchauszug
- Bestands- und Einreichpläne des Förderungsobjektes
- Formular „Nutzflächenaufstellung“: Übersicht zu den jeweiligen Wohneinheiten
- Formular „Kostenaufstellung für das Projekt“

38. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen?

Im Rahmen der Antragstellung ist immer eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister) anzugeben. Dies gilt auch für private Wohnungseigentümergeinschaften, bei denen es sich um kein Unternehmen handelt. Sollte keine KUR vorliegen, ist diese vor Antragstellung unter folgendem Link zu beantragen:

- Antrag auf Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ErsB) mit [Handy-Signatur](#)
- Für einen Antrag ohne Handy-Signatur, verwenden Sie bitte diesen [Link](#)

39. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen für die Endabrechnung an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle Rechnungen von befugten Unternehmen inkl. einer ausgewiesenen Montage, die die geförderten Maßnahmen betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

Im Anschluss an die Förderungszusage erhalten Sie per E-Mail die „Information zur schnelleren Endabrechnung“. In diesem Schreiben ist Ihr persönlicher Zugang zur Online-Plattform enthalten, um die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen rasch und unkompliziert per Upload an die KPC zu übermitteln. Des Weiteren finden Sie darin auch die Links zum Download der für die Endabrechnung erforderlichen Formulare „Endabrechnung“ und „Technische Details Energieausweis“. Letzteres ist erforderlich, falls die thermische Sanierung anders als im Antrag ursprünglich angeführt umgesetzt wurde.

Bitte beachten Sie: Das Formular „Tatsächlich durchgeführte Maßnahmen“ muss NICHT neuerlich ausgefüllt werden, wenn die Sanierung wie im Antrag angegeben durchgeführt wurde.

Informationen zu den erforderlichen Unterlagen für die Endabrechnung sowie die Formulare stehen Ihnen auf der Webseite [Sanierungsbonus 2023/2024](#) zur Verfügung.

40. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin lauten.

41. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis ist der Endabrechnung beizulegen.

42. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?

Nein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom/von der EnergieausweiserstellerIn zu bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln.

43. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas (HWB_{Ref,RK} in kWh/m²a)?

Energieausweis nach OIB Ausgabe 2019:

Energieausweis für Wohngebäude

OIB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	#.###,## m ²	Heiztage	### d	Art der Lüftung	#####
Bezugsfläche (BF)	#.###,## m ²	Heizgradtage	##### Kd	Solarthermie	## m ²
Brutto-Volumen (V _B)	##### m ³	Klimaregion	#####	Photovoltaik	## kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	##### m ²	Norm-Außentemperatur	##,## °C	Stromspeicher	##### kWh
Kompaktheit (A/V)	### 1/m	Soll-Innentemperatur	##,## °C	WW-WB-System (primär)	#####
charakteristische Länge (ℓ _c)	### m	mittlerer U-Wert	##,## W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-BGF	##### m ²	LEK _T -Wert	###	RH-WB-System (primär)	#####
Teil-BF	##### m ²	Bauweise	#####	RH-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-V _B	##### m ³				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima) Nachweis über #####

Ergebnisse		Anforderungen
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} = ###,## kWh/m ² a	HWB _{Ref,RK,zul} = ###,## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} = #,##	EEB _{RK,zul} = ###,## kWh/m ² a
Erneuerbarer Anteil	#####	f _{GEE, RK, zul} = #,##
		Punkt 5.2.3 a, b oder c

44. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Kontakt

45. Wer kann mir weitere Fragen zum Sanierungsbonus 2023/24 beantworten?

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Sanierungsbonus
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264
E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

